Gemeindeversammlungen
der Einwohner und Ortsbürger
vom Freitag, 16. November 2018

Erläuterungen

zu den Traktanden

BERICHTERSTATTUNGEN ZU DEN TRAKTANDEN

Bemerkungen:

- Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom 30. Oktober 2018 bis 16. November 2018 auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Bürostunden eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen in Form von Dateien auf der Homepage www.endingen.ch zur Verfügung.
- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Gemeindeversammlung als Gäste freundlich eingeladen.
- Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Traktandenliste

zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom Freitag, 16. November 2018,
19.30 Uhr, Turnhalle Würenlingerstrasse, Endingen
****

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2018
2. Genehmigung Voranschlag 2019
3. Verschiedenes und Umfrage

Traktandenliste

zur Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 16. November 2018,
20.15 Uhr, Turnhalle Würenlingerstrasse, Endingen
****

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2018
2. Genehmigung des Voranschlages 2019 mit einem Steuerfuss von 111 %
3. Einbürgerungen
   3.1 Füchsle Carmen
   3.2 Ritter Carsten und Amorim de Almeida Abreu Ritter Juliana mit Abreu Ritter Sopie
   3.3 Leclercq Jean-Claude
   3.4 Corica Christian Alex
4. Verpflichtungskredit für die Sanierung von Gemeindestrassen über 3 Jahre (2019 - 2021) von Fr. 300‘000
5. Verpflichtungskredit für die Sanierung von Werkleitungen über 3 Jahre (2019 - 2021) von Fr. 120‘000
6. Wasserversorgung; Ringleitung Weidgasse-Hirschengasse; Kreditbegehren von Fr. 150‘000
7. Überarbeitung Reglemente:
   7.1 Wasserreglement
   7.2 Abwasserreglement
   7.3 Fernwärmereglement
   7.4 Strassenreglement
   7.5 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
8. Verschiedenes und Umfrage

Erläuterungen
zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2018

Traktandum 1
Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2018

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 geprüft und gutgeheissen.

Antrag
Das Protokoll vom 7. Juni 2018 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Traktandum 2
Genehmigung Voranschlag 2019

Das Budget wurde im Vorfeld mit der Finanzkommission besprochen und zur Kenntnis genommen. Die Details mit den Begründungen stehen als Datei auf der Homepage www.endingen.ch zur Verfügung.

Auf Wunsch werden durch die Gemeindekanzlei Kopien abgegeben.

Antrag
Das Budget 2019 sei zu genehmigen.

Traktandum 3
Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum kann das Antrags- und Anfragerecht geltend gemacht werden.

Erläuterungen
zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. November 2018

Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2018

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2018 geprüft und gutgeheissen.

Das Protokoll kann als PDF-Datei auf der Homepage www.endingen.ch heruntergeladen werden.

Antrag
Das Protokoll vom 22. Juni 2018 der Einwohnergemeinden sei zu genehmigen.

Traktandum 2
Genehmigung Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 111 %

Das Budget der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 85‘500 ab. Die Begründungen zu den einzelnen Positionen ersehen Sie aus den Erläuterungen zum Budget 2019. Die Erläuterungen mit dem detaillierten Budget sind in einer separaten Datei zusammengefasst (www.endingen.ch / Gemeindeversammlung). Kopien können bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Der Steuerfuss soll unverändert mit 111 % festgesetzt werden.

Antrag
Das Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 111 % sei zu genehmigen.

Traktandum 3
Einbürgerungen
3.1 Füchsle Carmen
3.2 Ritter Carsten und Amorim de Almeida Juliana mit Abreu Ritter Sophie
3.3 Leclercq Jean-Claude
3.4 Corica Christian Alex

Es bewerben sich um das Einwohnerbürgerrecht Endingen:

3.1 Füchsle Carmen
Carmen Füchsle ist deutsche Staatsangehörige und wohnhaft in Endingen

Carmen Füchsle besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft und wohnt seit Geburt in Endingen. Sie möchte ins Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Endingen aufgenommen werden.

Carmen Füchsle ist 1998 in Wettingen geboren. Seit rund 20 Jahren lebt sie nun in Endingen und hat in der Schweiz alle Schulen besucht. Sie fühlt sich in der Schweiz wohl und möchte gerne an Abstimmungen teilnehmen können.

Carmen Füchsle hat den Einbürgerungstest mit 97 % richtige Antworten bestens bestanden. Der Gemeinderat hat anlässlich des Einbürgerungsgesprächs festgestellt, dass geordnete Verhältnisse vorliegen und Carmen Füchsle zur Einbürgerung empfohlen werden kann.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungssumme aufgrund der kantonalen Richtlinien festgesetzt.

3.2 Ritter Carsten und Amorim de Almeida Ritter Juliana mit Abreu Ritter Sophie
Carsten Ritter sowie Sophie Abreu Ritter sind deutsche Staatsangehörige und Amorim de Almeida Ritter Juliana brasilianische Staatsangehörige. Sie sind wohnhaft in Endingen

Carsten Ritter und Sophie Abreu Ritter besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Juliana Amorim de Almeida Ritter ist brasilianische Staatsangehörige. Sie wohnen seit 15. Oktober

2000 in der Schweiz und seit 12. November 2014 in Endingen. Sie möchten ins Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Endingen aufgenommen werden.

Carsten Ritter und Juliana Amorim de Almeida Ritter sind beide in Brasilien geboren. Carsten Ritter arbeitet als Gruppenleiter Verkauf bei ABB in Baden. Juliana Amorim de Almeida Ritter ist als Hausfrau tätig.

Carsten Ritter hat den Einbürgerungstest vollständig und Juliana Amorim de Almeida Ritter mit 83 % richtigen Antworten bestanden. Der Gemeinderat hat anlässlich des Einbürgerungsgesprächs festgestellt, dass geordnete Verhältnisse vorliegen und Carsten Ritter und Juliana Amorim de Almeida Ritter mit Abreu Ritter Sophie zur Einbürgerung empfohlen werden können.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungssumme aufgrund der kantonalen Richtlinien festgesetzt.

3.3 Leclercq Jean-Claude
Jean-Claude Leqlerc ist französischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Endingen

Jean-Claude Leqlerc besitzt die französische Staatsbürgerschaft und wohnt seit November 1967 in der Schweiz und seit Juli 1989 mit Unterbrüchen bis heute in Endingen. Er möchte ins Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Endingen aufgenommen werden.

Jean-Claude Leqlerc ist 1962 in Frankreich geboren und mit seinen Eltern einige Jahre später in die Schweiz gezogen. Er arbeitet als freischaffender Sportjournalist. Er fühlt sich in der Schweiz wohl und möchte gerne an Abstimmungen teilnehmen können.

Jean-Claude Leqlerc hat den Einbürgerungstest und den Sprachtest mit dem Maximum an richtigen Antworten bestens bestanden. Der Gemeinderat hat anlässlich des Einbürgerungsgesprächs festgestellt, dass geordnete Verhältnisse vorliegen und Jean-Claude Leqlerc zur Einbürgerung empfohlen werden kann.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungssumme aufgrund der kantonalen Richtlinien festgesetzt.

3.4 Corica Christian Alex
Christian Alex Corica ist italienischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Endingen

Christian Alex Corica besitzt die italienische Staatsbürgerschaft und wohnt seit 1. April 1985 in der Schweiz und seit 1. Oktober 2014 in Endingen. Er möchte ins Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Endingen aufgenommen werden.

Christian Alex Corica ist 1985 in Baden geboren. Seit 4 Jahren lebt er nun in Endingen und hat in der Schweiz alle Schulen besucht. Zurzeit arbeitet er als Senior Sales Manager bei General Electric GmbH. Er fühlt sich in der Schweiz wohl und möchte gerne an Abstimmungen teilnehmen können.

Christian Alex Corica hat den Einbürgerungstest mit 95 % richtigen Antworten und den Sprachtest mit dem Maximum bestens bestanden. Der Gemeinderat hat anlässlich des Einbürgerungsgesprächs festgestellt, dass geordnete Verhältnisse vorliegen und Alex Christian Corica zur Einbürgerung empfohlen werden kann.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungssumme aufgrund der kantonalen Richtlinien festgesetzt.

Anträge
Folgenden Personen sei das Einwohnerbürgerrecht von Endingen zuzusichern:
3.1 Füchsle Carmen
3.2 Ritter Carsten und Amorim de Almeida Ritter Juliana mit Abreu Ritter Sophie
3.3 Leclercq Jean-Claude
3.4 Corica Christian Alex

Traktandum 4
Sanierung Gemeindestrassen über 3 Jahre (2019 - 2021); Verpflichtungskredit von Fr. 300‘000

Ausgangslage
Auf der Basis der Strassenzustandsanalyse und dem Abgleich mit der aktuellen Situation ist eine weitere Tranche von Sanierungsarbeiten am Strassennetz erforderlich. Für die Arbeiten in den nächsten 3 Jahren ist ein Kredit von Fr. 300‘000 notwendig.

Der pauschale Sanierungsauftrag beinhaltet sie Sanierung der Strassen im Baugebiet sowie die Hofzufahrten und Radwege und ist an folgende Punkte gebunden:

- Laufzeit 3 Jahre ab 2019
- Totalbetrag Fr. 300‘000
- Einholen von Offerten im Einladungsverfahren
- Arbeitsgrundlage: Strassenzustandsanalyse

Antrag
Dem Verpflichtungskredit von Fr. 300‘000 für die Sanierung von Gemeindestrassen im Zeitraum 2019 - 2021 sei zuzustimmen.

Traktandum 5
Sanierung Werkleitungen über 3 Jahre (2019 - 2021); Verpflichtungskredit von Fr. 120‘000

Im Zuge des Strassensanierungskredits müssen auch die Werkleitungen geprüft werden. Die Werke Abwasser und Wasser müssen beide mit dem Strassensanierungskonzept in der gleichen Zeitspanne über eine pauschale Finanzierung verfügen. Für die Arbeiten in den nächsten drei Jahren ist ein Kredit von Total Fr. 120‘000 notwendig.

Damit können allfällig beschädigte Leitungen ebenfalls zum selben Zeitpunkt im Zuge der Strassensanierung erneuert werden.

Im Detail beinhaltet der Sanierungsantrag Abwasser folgendes:

- Laufzeit 3 Jahre ab 2019
- Totalbetrag Fr. 60‘000
- Einholen von Offerten im Einladungsverfahren
- Arbeitsgrundlage: Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Im Detail beinhaltet der Sanierungsantrag Wasserversorgung folgendes:

- Laufzeit 3 Jahre ab 2019
- Totalbetrag Fr. 60‘000
- Einholen von Offerten im Einladungsverfahren
- Arbeitsgrundlage: Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Diese beiden Kredite sind an das Strassensanierungsprojekt gekoppelt.

Antrag
Für die Sanierung von Werkleitungen Wasserversorgung über den Zeitraum von 3 Jahren sei einem Kreditbegehren von Fr. 60‘000 zuzustimmen.

Für die Sanierung von Werkleitungen Abwasser über den Zeitraum von 3 Jahren sei einem Kreditbegehren von Fr. 60‘000 zuzustimmen.

Traktandum 6
Wasserversorgung; Ringleitung Weidgasse-Hirschengasse; Kreditbegehren von Fr. 150‘000

Die Generelle Wasserversorgungsplanung sieht in der Postgaragenstrasse einen Neubau der Ringschlussleitung von der Weidgasse in die Hirschengasse vor. Die Erstellung der Ringleitung wird im Zuge der Sanierung der Postgaragenstrasse erfolgen.

Der Neubau der Ringleitung dient einerseits der Versorgungssicherheit und anderseits als Ersatzleitung für die im Moment noch durch das Quartier Schulweg-Bünte verlaufende Leitung mit Baujahr 1921 und 1974.

Antrag
Für die Erstellung der Ringleitung Weidgasse-Hirschengasse sei einem Kreditbegehren von Fr. 150‘000 zuzustimmen.

Traktandum 7

Überarbeitung Reglemente:
7.1 Wasserreglement
7.2 Abwasserreglement
7.3 Fernwärmereglement
7.4 Strassenreglement
7.5 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Nachdem in allen drei Surbtalgemeinden verschiedene Reglemente zur Überarbeitung anstanden, haben die Gemeinden beschlossen die Erneuerungen gemeinsam anzugehen. Für die Arbeiten wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen.

In der Arbeitsgruppe hatten Behördenmitglieder, Sachverständige und Planer Einsitz. Ziel der Überarbeitung war es, eine möglichst einheitliche Reglementstruktur für das Surbtal zu schaffen. Inhaltlich mussten die Reglemente, teilweise durch die Vorgaben des kantonalen Musterreglements ergänzt werden.

In allen Gemeinden wurde neu ein Strassenreglement erstellt. Der dazugehörige Plan über die Strassenklassifizierung innerhalb des Baugebietes musste ebenfalls erstellt oder, wenn bereits vorhanden, aktualisiert werden.

Folgende Reglemente sind von der Überarbeitung betroffen:

- Wasserreglement
- Abwasserreglement
- Fernwärmereglement
- Strassenreglement mit Plan über die Strassenklassifizierung innerhalb Baugebiet
- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (inklusive Gebührenanhang)

Die einheitliche Reglementstruktur gibt vor, dass im Reglements-Anhang über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen alle Gebühren und Beiträge pro jeweiliges Werk (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fernwärme und Strassen), sowie die Beiträge der Sondernutzungsplanung geregelt sind.

Im Frühling 2018 wurden die Reglemente anlässlich einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt.

Wesentliche Änderungen

Wasserreglement

Einzelne Definitionen wurden im Reglement präzisiert.
- Definition Hausanschluss
- Ansonsten nur geringfügige Änderungen in der Formulierung

Benützungsgebühren (Grundgebühren + Verbrauchsgebühren)
Die Höhe der Benützungsgebühren ist auf die finanzielle Lage im jeweiligen Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde abzustimmen.

Verbrauchsgebühren
Die Verbrauchsgebühr pro m^3 Wasserbezug bleibt mit Fr. 0.88 gleich. Die Preise sind exkl. MWST.

Abwasserreglement

Neuer Abschnitt Leitungsnetz:
Der Abschnitt regelt die Erstellung von öffentlichen Leitungen. Zudem ist die Lage der neu zu verlegenden Leitung, falls diese nicht im öffentlichen Grund liegt, grundbuchlich zu regeln. Ausserdem wird die Erweiterung sowie die Finanzierung durch Private in diesem Abschnitt geregelt.

Das Reglement ist dem neusten Stand des Musterreglements des Kantons Aargau angepasst:
- Unterlagen des Bewilligungsverfahrens sind angepasst.
- Thema Liegenschaftsentwässerung der privaten Grundeigentümer ist im Reglement aufgenommen.

Benützungsgebühren *(Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)*
Die Höhe der Benützungsgebühren ist auf die finanzielle Lage im jeweiligen Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde abzustimmen (neu sind alle Preise exkl. MWST). Die Verbrauchsgebühren pro m^3 Wasserbezug beträgt neu Fr. 2.80 (bisher Fr. 2.60).

Fernwärmereglement

Neu wurde der Gebührenteil in das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Gebührenanhang eingebunden.

Anschlussfinanzierung
Die Anschlussfinanzierungsregelung wurde den umliegenden Ortsnetzen teilweise angepasst. Die Erstellungskosten der Anschlussleitung waren bisher zu einer Trassee-Meter Länge von 20 Metern zu Lasten der Fernwärmeversorgung Endingen (FWE) ausgelegt. Neu wird diese Länge auf 15 Meter reduziert.

Strassenreglement

Inhalt / Umfang
- Allgemeine Bestimmungen
- Strasseneinteilung
- Übernahme von Privatstrassen
- Bewilligungs- / Kostenpflichtige Benützung
- Finanzierung
- Rechtschutz und Vollzug
- Schlussbestimmungen

Der bestehende Plan über die Strassenklassifizierung wurde aktualisiert und dem neuen Reglement angefügt. Die bestehenden Klassifizierungsuntergruppen wurden übernommen:

Basiserschliessung
Hauptverkehrstrasse (HVS): Kantonstrassen
Verbindungsstrasse (VS): Gemeindestrassen

Groberschliessung
Quartier-Sammelstrasse (QSS): Gemeindestrassen

Feinerschliessung
Quartier-Erschliessungsstrasse (QES): Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch
Fusswege (solange sie der privaten Erschliessung dienen).

Definitionen gemäss § 24 Strassenreglement

Erstellung
[1]Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges.

Änderung
[2]Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).

Erneuerung
[3]Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Was ist eine Änderung?

Änderung
[2]Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).

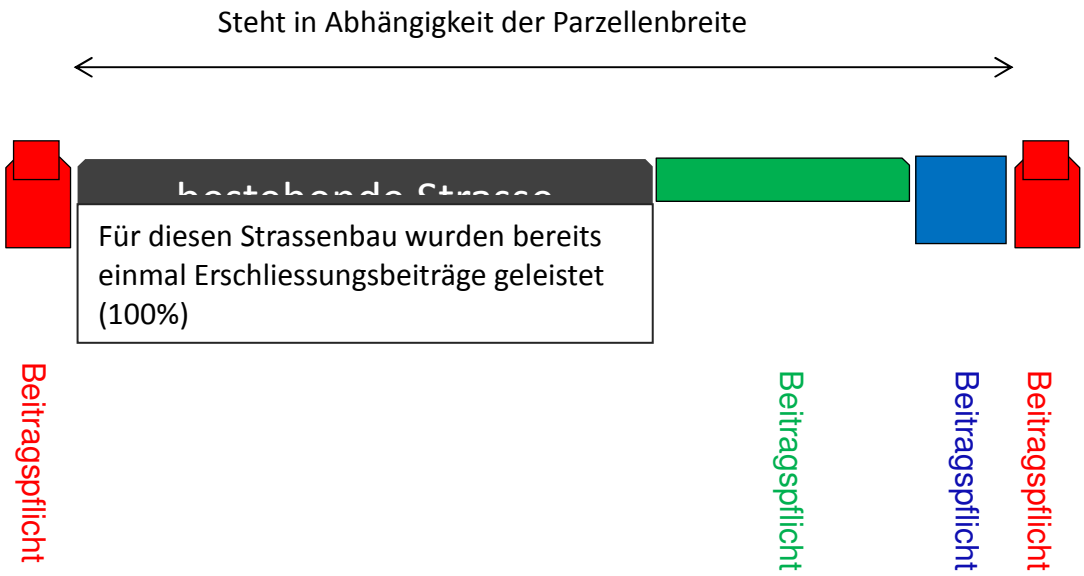

Die Erschliessungsbeiträge bei Grob und Feinerschliessungen bleiben unverändert:

Erschliessungsbeiträge bei **Feinerschliessung**
Erstellung / Änderung
- Anteil Gemeinde 0 %
- Anteil Grundeigentümer 100 %

Erneuerung
- Anteil Gemeinde 100 %
- Anteil Grundeigentümer 0 %

Erschliessungsbeiträge bei **Groberschliessung**
Erstellung / Änderung
- Anteil Gemeinde 70 %
- Anteil Grundeigentümer 30 %

Erneuerung
- Anteil Gemeinde 100 %
- Anteil Grundeigentümer 0 %

Der Plan zum Strassenreglement muss nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt werden, weil er lediglich behördenverbindlich ist.

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (inklusive Gebührenanhang).

Einheitliche Berechnungsgrössen für Anschlussgebühren

- Pro m^2 Gebäudegrundflächen
- Pro m^2 in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsflächen
- Pro m^2 anrechenbare Gesamtgeschossflächen bzw. Gesamtbetriebsflächen
- Pro m^3 Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw., wenn das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

Mit der Reglements-Erneuerung wird als Bemessungsgrösse für die Anschlussgebühren neu die anrechenbare Gesamtgeschossfläche festgelegt. Die Bemessungsgrösse der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche ist in Anlehnung an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vorgegeben und im neuen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen 6.3 Anschlussgebühren § 43 Abs. 2-4 Definitionen formuliert:

[2]Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone
Dachgeschossflächen zählen zur Gesamtgeschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

[3]Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Produktions- Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen) einschliesslich aller Nebenräume (inkl. Untergeschoss) und unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

[4]Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

Der Gemeinderat hat die Wasser- und Abwassergebühren dem Preisüberwacher zur Stellungnahme zugestellt. Seine Rückmeldungen für diese beiden Bereiche wurden vom Gemeinderat übernommen. Einzig die vorgeschlagene Einführung einer Regenwassergebühr wurde auf eine spätere Revision verschoben.

Anrechenbare Gesamtgeschossfläche
Durch die neue Bemessungsgrösse der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche wird die gebührenpflichtige Fläche um ca. 20 – 25 % grösser, im Gegensatz zur vorherigen Berechnungsgrösse der Bruttogeschossfläche. Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat vor die Gebühr für die Gesamtgeschossfläche zu reduzieren.

Anrechenbare Gesamtbetriebsfläche
Der reduzierte Gebührenansatz für die übrigen Bauten (anrechenbare Gesamtbetriebsfläche) wird bei Fr. 10.00 belassen.

Den Empfehlungen des Preisüberwachers kommt der Gemeinderat hinsichtlich der festzulegenden Ansätze nach. Sie werden der Gemeindeversammlung im Rahmen der Reglemente mit Fr. 32.00 pro m^2 (Anschlussgebühren für Wohnbauten im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) bzw. Fr. 10.00 pro m^2 (Anschlussgebühren für die übrigen Bauten im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) beantragt.

Anpassung Gebührenansätze

Die Anpassung der Benützungsgebühren (das sind *Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)* ist neu über das Budget möglich (§ 5 Abs. 2).

[2]Sobald im entsprechenden Eigenwirtschaftsbetrieb der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Benützungsgebühren beschliessen.

Die Reglemente treten ab dem 1.1.2019 in Kraft

Anträge

7.1 Dem Wasserreglement sei zuzustimmen
7.2 Dem Abwasserreglement sei zuzustimmen
7.3 Dem Fernwärmereglement sei zuzustimmen
7.4 Dem Strassenreglement sei zuzustimmen (Der Plan über die Strassenklassifizierung ist lediglich behördenverbindlich.)
7.5 Dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen inkl. den Gebührenanhängen sei zuzustimmen

Traktandum 8

Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum kann das Antrags- und Anfragerecht geltend gemacht werden.